



Arbeitshilfe zum Merkblatt 3.8/2 Teil 2 (OU)

Stand: März 2019

Ansprechpartner: Referat 96

Hinweise zu Muster Leistungsbeschreibung (LB) und Muster Leistungsverzeichnis (LV)

Die vorliegende Muster Leistungsbeschreibung besteht aus:

- **Teil 1 Mustertextteil** (bei Baumaßnahmen üblicherweise auch als "Baubeschreibung" bezeichnet).
- **Teil 2 Muster Leistungsverzeichnis mit Honorarzusammenstellung** (tabellarisch). Darin sind Ingenieurleistungen, Dienstleistungen und Bauleistungen jeweils als separater Teil zusammengefasst, so dass einzelne Blöcke, die angefragt werden sollen, herausgegriffen werden können.
- **Teil 3 Anlagen**, wie z. B. Berichtsgliederung (Muster) für die Orientierende Untersuchung. Die je nach ausgeschriebener Leistung erforderlichen Anlagen sind vom WWA auszuwählen und den Vergabeunterlagen beizulegen.

Sowohl der Mustertextteil als auch das Musterleistungsverzeichnis können zur Angebotseinholung für die Orientierende Untersuchung herangezogen werden. In beiden Bestandteilen der Leistungsbeschreibung sowie in den dazugehörigen Anlagen ist der Leistungsumfang an den Einzelfall und das vorgesehene Untersuchungskonzept anzupassen. Die grau hinterlegten Formularfelder sind vor der Angebotsanfrage vom WWA auszufüllen.

Die rot hinterlegten Textpassagen/Kommentare dienen der Information des WWA und sind nicht für die Weitergabe an die Bieter bestimmt – bitte vor dem Ausdruck löschen!

Für eine korrekte Ausschreibung sollten nachfolgende Angaben für den Einzelfall recherchiert und eingearbeitet werden, damit der Bieter eine ausreichende Kalkulationsgrundlage hat und evtl. Nachforderungen vermieden werden können. Die Angaben sind zum einen Teil in den Mustertextteil direkt einzufügen, zum anderen Teil in die entsprechenden Formblätter der einschlägigen Vergabehandbücher ([VHB Bayern](#), [VHL Bayern](#) und [VHF Bayern](#)) einzutragen, die der Ausschreibung beizulegen sind.

Hinweise zum Mustertextteil Leistungsbeschreibung (Teil 1)

Folgende Angaben ergänzen bzw. erläutern einzelne Teilbereiche der Muster Leistungsbeschreibung.

Zu 1.2 „Standortdaten“

- Bei der Zugänglichkeit sind auch Angaben zur Beschaffenheit der Zufahrt, zu etwaigen Einschränkungen bei der Benutzung, zu bekannten bzw. vermuteten Hindernissen auf dem Gelände sowie zu den Umgebungsbedingungen zu machen.
- Bei den Arbeitsbeschränkungen sind Faktoren wie die Befahrbarkeit des Untergrundes, auffällige Gebäude und Raumhöhen bei Innenarbeiten zu berücksichtigen.
- Zur Abdeckung gehören Angaben zu Bodenversiegelungen (Asphalt, Beton, flüssigkeitsdichte Bodenbeläge bzw. Becken) mit Angaben zu Lage, Art und Ausdehnung.
- Bei den Verkehrsverhältnissen sind Verkehrsbeschränkungen, für den Verkehr freizuhalten Flächen, evtl. erforderliche Abspermaßnahmen und Arbeitszeiten (insofern es hier Beschränkungen gibt) zu berücksichtigen.
- Bei den Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen auf der Baustelle sind deren Lage, Art, Anschlusswerte und Bedingungen für das Überlassen mit anzugeben. Auf bereits bekannte Sparten ist einzugehen.
- Ergänzend können Hinweise zur Lage und Größe der dem AN für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen/Räume, zur Art des zu untersuchenden Materials (z. B. Boden, Abfallart; als Kalkulationsgrundlage für Analytikleistungen) und zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes (insbesondere wichtig bei Aufbruch von Versiegelungen wie z. B. Asphalt) sinnvoll sein. Weitere Punkte, die für die Beschreibung des Standortes evtl. wichtig sind, können der DIN 18299 entnommen werden

Zu 1.3 „Geologie, Hydrogeologie

- Untergrund (z. B. Geologie, Tragfähigkeit – aus Historischer Erkundung zu entnehmen – wichtige Kalkulationsgrundlage für Sondierungen und Bohrungen) und Hinweise zu möglichen bzw. bekannten Bohrhindernissen.

Zu 1.4 „Ergebnisse der Historischen Erkundung mit Untersuchungskonzept“ und 1.6 „Leistungsumfang“

- Anlass und Zweck der Untersuchungen.
- Darstellung der Ergebnisse der Historischen Erkundung (ggf. Zusammenfassung verwenden).
- Darstellung des Untersuchungsprogramms (inkl. der betroffenen Wirkungspfade).
- Angabe zu den vermuteten Schadstoffen (auch in Hinblick auf erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen) bzw. zu vermuteten oder bereits bekannten Kontaminationen (ggf. Konzentrationsangaben, Kontaminationsgrad als zusätzliche Angabe für die Analytikleistung).
- Angaben zum analytischen Untersuchungsumfang (Probenanzahl und Probenart, Einzelparameter, Parameterpakete) und der Untersuchungszielwerte (Überschreitung des Hilfswertes, Prüfwert, Maßnahmewert etc.) und Hinweis für die hieraus erforderliche Leistungsfähigkeit der verwendeten Verfahren.

Zu 1.5 „Kampfmittelverdacht

- Angaben auf Hinweise vorhandener Kampfmittel oder Ausschluss eines Kampfmittelverdachts mit Begründung.

Hinweise zum Leistungsverzeichnis (Teil 2)

Das Muster Leistungsverzeichnis (LV) umfasst die im Rahmen der Orientierenden Untersuchung i. d. R. zu erwartenden, üblichen Leistungspositionen. Es stellt ein Grundgerüst dar, das im Einzelfall weiter zu ergänzen, erweitern oder kürzen ist.

Im Rahmen der Angebotseinholung muss zwingend eine Auswahl der anzufragenden Leistungen aus dem Muster Leistungsverzeichnis und ggf. eine Ergänzung erfolgen. Diese muss spezifisch an die zu untersuchende Altlastverdachtsfläche angepasst werden und der kalkulierte Umfang (z. B. Stückzahl) angegeben werden. Für evtl. erforderliche Leistungen, die nicht im Musterleistungsverzeichnis enthalten sind, wird auf die einschlägigen Standardleistungsbücher verwiesen.

Das Muster Leistungsverzeichnis (LV) ist in folgende Teile untergliedert:

- Teil 1: Ingenieurleistungen
- Teil 2: Baustelleneinrichtung und vorbereitende Arbeiten
- Teil 3: Aufschlussarbeiten
- Teil 4: Probenahme
- Teil 5: Stillstandszeiten/Stundensätze
- Teil 6: Entsorgung
- Teil 7: Arbeitsschutz
- Teil 8: Analytik, Untersuchung von Boden- und Bodenluftproben, Eluaten und Wasserproben
- Teil 9: Aufschlussbohrungen und Grundwassermessstellenbau
- Teil 10: Honorarzusammenstellung

Die im Musterleistungsverzeichnis aufgeführten Einzelpositionen können hinsichtlich des Positionstextes noch an den Einzelfall angepasst werden.

Weiterhin ist anzuführen, dass im Leistungsverzeichnis **Bedarfspositionen** aufgeführt sind, die ggf. nach besonderer Anforderung durch den Auftraggeber zum Tragen kommen. Es empfiehlt sich, diese abzufragen, da i. d. R. diese Positionen bei bestimmten Vor-Ort-Gegebenheiten erforderlich sind und dies sich nicht unbedingt vorher abschätzen lässt (z. B. Handschachtung zur Leitungssuche, Stundenlohnarbeiten). Insgesamt sind Bedarfspositionen jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken. Die einzelnen Positionen können nach Bedarf auch detaillierter formuliert und weiter aufgeschlüsselt werden. Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Bedarfspositionen abgefragt werden und ob ggf. weitere Positionen als Bedarfspositionen umformuliert und abgefragt werden sollen, um so für den Bedarfsfall einen Einheitspreis für die Abrechnung vorliegen zu haben. Es wird empfohlen, den Umfang einer jeden Bedarfsposition innerhalb einer bestimmten Bandbreite abzuschätzen und im LV nicht nur eine Einheit anzusetzen, sondern möglichst die voraussichtlich erforderliche Stückzahl anzugeben. Neben den sicher anfallenden Positionen sollten auch die Bedarfspositionen bei der Auswertung der Angebote (z. B. Erstellung eines Preisspiegels) berücksichtigt werden, wobei diese im LV in die Summe des Gesamtpreises nicht einfließen, bei der Wertung des Angebotes jedoch zu berücksichtigen sind.

Die Leistungen einiger Positionen sind als Pauschale in der Honorarzusammenstellung angegeben, wobei der Bieter den kalkulierten Zeitaufwand mit Honorarstundensätzen als Anhaltspunkt anzugeben hat. Dies ermöglicht dem WWA bei der Angebotsauswertung auch eine Vergleichbarkeit des Zeitaufwandes, der von den einzelnen Bietern in Ansatz gebracht wird. Ist erkennbar, dass der vom günstigsten Bieter kalkulierte Aufwand nicht ausreichen kann bzw. dass der angesetzte Zeitaufwand erheblich von

den Vergleichsangeboten abweicht, kann bei einer Freihändigen Vergabe der Aufwand bzw. der Zeitan-
satz hinterfragt und mit dem Bieter ggf. angepasst werden.

Sonstige Hinweise für die Bearbeitung der Leistungsbeschreibung

Für die Bearbeitung der Leistungsbeschreibung soll die Checkliste aus dem Merkblatt 3.8/2 Teil 2 (OU)
Anhang 1 (Teil: Details für die Leistungsbeschreibung) als Hilfestellung dienen, um zu prüfen, ob die
Angaben im Textteil und im Leistungsverzeichnis der Leistungsbeschreibung vollständig sind und die
wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt wurden.

Den Unterlagen zur Angebotseinholung sollte eine Kopie des Lageplans aus der Historischen Erkundung
(mit Lage der vorgesehenen Untersuchungspunkte) sowie ggf. die Berichtsgliederung zur Orientierenden
Untersuchung (Merkblatt 3.8/2 Teil 2 (OU) Anhang 3) und der Arbeits- und Sicherheitsplan beigefügt
werden. Weiterhin sollte nach Angebotseinholung und -auswertung dem Auftragnehmer vom WWA ein
Legitimationsschreiben bzw. eine Bestellung übergeben werden (Muster siehe Merkblatt 3.8/2 Teil 2
(OU) Anhang 4). Es empfiehlt sich, den Grundstückseigentümer oder -besitzer vorab, d. h. mindestens
vor Beginn der Erkundung, zu informieren und einzubeziehen, um die Maßnahmen im Einvernehmen
durchführen zu können.

Entstehen bei der Ausübung dieser Befugnis Schäden, so sind diese nach Art. 11 Abs. 1 Landesstraf-
und Verordnungsgesetz (LStVG) i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) auszugleichen. Der
Schaden wird nur soweit ersetzt, als er durch die behördliche Maßnahme entstanden ist und der Ge-
schädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag. Nach Nr. 10.2 der BayBodSchVwV haf-
tet der Träger der Behörde, die die Maßnahme angeordnet hat.

Hinweise zu Teil 8 Analytik

Die in Teil 8 den eigentlichen Leistungspositionen vorangestellten Hinweise sollten grundsätzlich enthal-
ten sein. Hier sollten noch Angaben zu den Fristen für die Analytikleistungen enthalten sein (z. B. Vorla-
ge der Analyseergebnisse innerhalb 10 Werktagen o. ä.).

Da Einzelstoffbestimmungen Mehrkosten verursachen können, kann es sinnvoll sein, Einzelparameter
auch als „Paket“ abzufragen (diese sind in den entsprechenden Positionen bereits als Vorschlag enthal-
ten).

Die Probenvorbereitung für die Bestimmung anorganischer und organischer Parameter in Bodenproben
ist gemäß LfU-Merkblatt 3.8/5 durchzuführen und kann ggf. von den in der BBodSchV genannten Verfah-
ren abweichen.

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, die Untersuchungsverfahren vorzugeben, um die gewünsch-
te Empfindlichkeit der Messmethoden und damit auch die Bestimmungsgrenzen bestimmen zu können.
In diesem Falle ist das Leistungsverzeichnis mit den geforderten Verfahren und der gewünschten Emp-
findlichkeit und/oder Bestimmungsgrenze zu ergänzen und an die Labors zu schicken.

Werden bei der Preisanfrage die Methoden für die einzelnen Untersuchungsverfahren nicht vorgegeben,
ist darauf zu achten, dass die von den angefragten Labors angegebenen Untersuchungsmethoden und
Normverfahren den Vorgaben der BBodSchV bzw. den aktuellen Merkblättern des LfU entsprechen. Die
jeweiligen Bestimmungsgrenzen sind dann vom Bieter anzugeben, wobei sich diese an den jeweils vor-
gegebenen Prüf- und Stufewerten bzw. Hilfswerten 1 zu orientieren haben (Bestimmungsgrenzen \leq
Prüfwert/Stufe-1-Wert bzw. Hilfswert 1). Die Übereinstimmung mit den geforderten Untersuchungszielen
ist vom Auftraggeber zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind die Schwierigkeiten der Cr(VI)-Gehalt-
Bestimmung in Wasserproben und die Bestimmung von MTBE zu beachten (siehe LfU-Merkblatt 3.8/5).

Bei der Orientierenden Untersuchung sind nach §18 BBodSchG zugelassene Untersuchungsstellen zu beauftragen. Bei der Auswahl der Untersuchungsstellen ist darauf zu achten, dass die Zulassungen bzw. Anerkennungen für die zu vergebenden Leistungen gültig sind.

Sofern Untersuchungsergebnisse auch auf Datenträger zur Verfügung gestellt werden sollen, so müssen alle hierfür erforderlichen Angaben im Vorfeld (Leistungsbeschreibung) klar und ausreichend beschrieben (EDV-Programm, Version, zu berücksichtigende Parameter und Zeiträume etc.) und im Leistungsverzeichnis als eigenständige Leistungsposition berücksichtigt werden.

Hinweise zu Teil 9 Grundwassermessstellen

Die Herstellung von Grundwassermessstellen ist eine Bauleistung. Daher ist das Leistungsverzeichnis für die Grundwassermessstellen als separate Einheit zu betrachten und enthält einige Positionen, die in den vorangegangenen Teilen bereits enthalten sind.

Sind Grundwassermessstellen auf zur Verdachtsfläche benachbarten Grundstücken zu errichten, ist der jeweils zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG und dem BayBodSchG das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, sowie die Einrichtung der Messstelle zu gestatten.

Die Bohrungen zur Errichtung von Grundwassermessstellen sind nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die KVB erteilt innerhalb eines Monats nach Anzeige die Bohrfreigabe, ansonsten kann auch ohne Freigabe mit der Bohrung begonnen werden.

Zusätzlich sind nach § 4 i. V. m. § 1 Lagerstättengesetz (LagerstG) alle mit einem Bohrgerät i. e. S. abgeteufte Bohrungen, also auch die Bohrungen zur Errichtung von Grundwassermessstellen, vom Bohrunternehmen oder demjenigen, der zur Anzeige beauftragt wurde, mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Geologischen Dienst im LfU anzuzeigen. Die Bohranzeige kann online beim LfU (<http://www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeiger>) eingereicht werden. Nach Abschluss der Bohrarbeiten sind dem LfU innerhalb von drei Monaten die Bohrdaten (u. a. Lage, Herstellungsangaben, Schichtenverzeichnisse und Bohrprofile) zu übersenden.

Es ist dem AN mitzuteilen wo das bei der Probenahme geförderte Grundwasser einzuleiten ist (Kanal, Oberflächengewässer). Die vorgesehene Einleitung ist mit der zuständigen Behörde bzw. dem Betreiber des Abwassernetzes abzustimmen.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Ref. 96 / Matthias Heinzel

Stand:

März 2019 (3. Auflage)

1. Auflage: 23.07.2003

2. Auflage: 04.05.2009

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.